

FREIWILLIGER EINTRITT IN DEN KINDERGARTEN (KG) SCHNITTSTELLEN HEILPÄDAGOGISCHE FRÜHERZIEHUNG (HFE), SCHULE UND ABTEILUNG SCHULPSYCHOLOGIE (ASP)

Anpassungsprobleme im Übergang – Zusammenarbeit mit ASP und HFE

Zeigt ein Kind massive Anpassungsprobleme beim Eintritt in das 1. Kindergartenjahr, kann die ASP unterstützen (z.B. durch Unterrichtsbesuch, Beratung der Lehrperson und/oder der Erziehungsberechtigten, deren Einverständnis jedoch vorausgesetzt).

Weiter ist eine Anmeldung bei der HFE ([FTSK in Brunnen](#) oder [Stiftung RgZ in Pfäffikon](#)) jeweils bis spätestens am 31. Dezember möglich. Aufgrund der grossen Nachfrage nach HFE kann es jedoch zu Wartezeiten kommen.

Da die HFE ein freiwilliges Angebot ist, sind Einverständnis und Kooperation der Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

Bedingungen für eine Anmeldung bei der HFE im Kindergarten durch die Schule:

- Die Erziehungsberechtigten sind einverstanden.
- Die ASP wurde vor der Anmeldung involviert, d.h. eine Besprechung im Rahmen des Fachteams, bzw. eine Beratung der Schule durch die ASP hat stattgefunden, um u.a. Unterstützungsmassnahmen im Kindergarten zu planen.
- Die Fallführung bleibt bei der Schule, in Zusammenarbeit mit der ASP.
- Kinder werden via Anmeldeformular bei der HFE angemeldet. Das Protokoll des Fachteams muss der Anmeldung beigelegt werden.

Vorgehen / Zuständigkeiten:

Massnahmen Schule

- Anmeldung im Fachteam und wenn nötig, eine psychodiagnostische Abklärung bei der ASP, Fachdienst (z.B. TriaPlus, Kinderärztin/Kinderarzt), usw.
- Bei Bedarf Anmeldung bei weiteren Fachstellen (z.B. HFE, Logopädie, Psychomotorik oder auch Schulsozialarbeit) oder Triage z.B. Ergotherapie, sozialpädagogische Familienbegleitung, etc.
- Durchführen von Elterngesprächen in Zusammenarbeit mit der HFE

Massnahmen HFE

- Förderung des Kindes und bei Bedarf Beratung der Eltern bei Fragen zum Umgang mit dem Kind im Alltag
- Bei Bedarf initiieren von weiteren Unterstützungsangeboten für die Erziehungsberechtigten
- Bei Bedarf prüfen von weiteren Möglichkeiten zur ausserschulischen Unterstützung des Kindes

Austritt aus dem Kindergarten

Auch für Kinder, die freiwillig in den 1. Kindergarten eintreten, beginnt mit diesem Schritt die Bildungslaufbahn in der Volksschule. Nach der Aufnahme sind sie zum regelmässigen Besuch verpflichtet. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Kinder, die in das 1. Kindergartenjahr aufgenommen wurden, wieder aus dem Kindergarten austreten. Ein Austritt ist nur in begründeten Einzelfällen und gemäss entsprechendem kommunalen Reglement möglich.

Bevor ein Austritt in Erwägung gezogen wird, ist folgendes Vorgehen empfohlen:

- Die Schulleitung muss zwingend involviert sein.
- Die ASP wird involviert, d.h. eine Besprechung im Rahmen des Fachteams, bzw. eine Beratung aller Beteiligten (Schule, Erziehungsberechtigte, Fachpersonen, etc.) durch die ASP hat stattgefunden.
- Alle Möglichkeiten für den Verbleib im Kindergarten wurden geprüft (z.B. Einsatz IF-Lehrperson, Klassenassistenten, Reduktion des Pensums, vorübergehender Ausschluss etc.). Sollte sich keine Verbesserung der Situation zeigen, werden folgende Massnahmen bei einem Austritt empfohlen:

Unterstützungsmöglichkeiten:

Schule

- Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Suche nach alternativen Angeboten in der Gemeinde und bei der Anmeldung (z.B. Spielgruppe, Kinderturnen, etc.)

ASP

- Beratung der Schule und Koordination der Förderung im Hinblick auf den Wiedereintritt
- Ggf. Elternberatung
- Ggf. psychodiagnostische Abklärung des Kindes
- Ggf. Prüfung eines Bedarfs an verstärkten Massnahmen für das folgende Schuljahr

HFE

- Förderung des Kindes und bei Bedarf Beratung der Erziehungsberechtigten bei Fragen zum Umgang mit dem Kind im Alltag
- Prüfen von möglichen HFE-Förderangeboten (Einzelförderung / Förderung in der Gruppe)

Umgang mit Daten

- Ist die HFE vor dem Eintritt in den Kindergarten involviert, erfolgt mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine Anmeldung bei der ASP, um einen möglichen Bedarf an verstärkten Massnahmen bei Kindergarteneintritt zu prüfen.
- Der Austausch mit bzw. eine Information an die Schule durch die HFE kann **nur im Einverständnis der Erziehungsberechtigten** erfolgen.

Amt für Volksschulen und Sport

Schwyz, Februar 2024

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Volksschulen und Sport gerne zur Verfügung:

Amt für Volksschulen und Sport, Abteilung Sonderpädagogik, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2192, 6431 Schwyz

Tel. 041 819 19 55, asopa.avs@sz.ch